

DACHSER
Verfahrensordnung zu
„supportDACHSER“

DACHSER Corporate Compliance – Integrity in Logistics

1. Die Abgabe von Hinweise

a. Wer kann bzw. sollte Hinweise abgeben?

Unser Motto „Integrity in Logistics“ spiegelt unsere Erwartungshaltung wider, dass Mitarbeiter, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit mögliche Bedenken über kritische Aktivitäten oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb, sowie mit Bezug zu unserem Unternehmen uns gegenüber offen ansprechen.

Jeder Mitarbeiter der DACHSER-Gruppe sowie auch jeder außenstehende Dritte hat die Möglichkeit, Informationen an das DACHSER Compliance Office zu übermitteln.

b. Warum sollte ein Hinweis an DACHSER abgegeben werden?

DACHSER hat immer die Erwartung, dass alle Geschäftsvorgänge und Dienstleistungen rechtlich einwandfrei durchgeführt werden und richtet die Geschäftstätigkeit auf die entsprechenden Anforderungen aus. Aus diesem Grund hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, aber insbesondere auch des DACHSER – Verhaltenskodex sowie des Wertemanagements höchste Priorität.

Nur durch die Einhaltung dieser Grundsätze ist die Gewährleistung einer guten Corporate Governance möglich, indem Fehlverhalten verhindert und damit Schäden für das Unternehmen DACHSER, seine Mitarbeiter, Geschäftspartner, Dritte sowie die Umwelt vermieden werden.

Informationen können helfen, schweren Verstößen frühzeitig zu begegnen. Dies geschieht nicht nur zum individuellen Schutz der betroffenen Personen, sondern auch zum Schutz unseres Unternehmens und unserer Geschäftspartner.

c. Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Mitteilungen oder Hinweise in Zusammenhang mit dem Compliance Management System von DACHSER und insbesondere den Anforderungen aus dem LkSG können abgegeben werden, falls die Möglichkeit eines Verstoßes vom Hinweisgeber erkannt wird.

Dazu gehören:

- Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht
- Strafrechtlich relevante Vermögensdelikte
- Verstöße gegen Menschenrechte
 - Arten der Sklaverei oder Zwangsarbeit
 - Kinderarbeit
 - Nichtbeachtung von Arbeitsschutzvorgaben
 - Verhinderung des Rechts von Arbeitnehmern zur Bildung von Vereinigungen
 - Diskriminierung auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität o.ä.
 - keine angemessene Entlohnung der Leistungen des Arbeitnehmers

- Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften
 - Gewässerverunreinigungen
 - Bodenverunreinigungen oder Bodenveränderungen
 - Luftverunreinigungen
 - schädigende Lärmemissionen
 - übermäßiger Wassergebrauch (sofern dadurch natürliche Lebensgrundlagen wie Trinkwasserversorgung oder Nahrung möglicherweise beeinträchtigt sind).

Selbstverständlich können auch Hinweise, die sich aus der Kombination von Verstößen ergeben, abgegeben werden.

2. An welche Stelle können Sie sich wenden?

Wurde ein potentieller Regelverstoß beobachtet oder ist jemand möglicherweise selbst davon betroffen, sollte darüber eine Meldung gemacht werden.

Es besteht die Möglichkeit, diese Hinweise per E-Mail, in schriftlicher Form an die hier angegebene Adresse mitzuteilen oder das Hinweisgebersystem „supportDACHSER“ zu nutzen.

DACHSER SE

Head Office | Corporate Compliance

Thomas-Dachser Str. 2

87439 Kempten

E-mail: kempten.compliance-office@dachser.com

„supportDACHSER“ | Das Compliance Meldewesen bei DACHSER

Mit „**supportDACHSER**“ steht jederzeit ein erreichbares System zur Verfügung, über welches eine Meldung an das Compliance Office abgegeben werden kann. Das hoch gesicherte System bietet volle Anonymität und entspricht allen einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Zu erreichen ist „**supportDACHSER**“ von überall und jederzeit sowohl über www.dachser.com, als auch über die jeweiligen Landesseiten.

Unabhängig davon, ob es sich um im Unternehmen Beschäftigte oder externe Personen handelt, besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, über mögliche Compliance-Verstöße im Unternehmen oder diesbezügliche Anhaltspunkte zu informieren. Natürlich steht es jedem frei, Hinweise anonym an uns zu geben. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass sich die gemeldeten Sachverhalte in der Regel schneller und effektiver bearbeiten lassen, wenn vollständige Kontaktdaten vorliegen. Die Informationen werden immer streng vertraulich behandelt.

Damit die Meldung sorgfältig und zielführend bearbeitet werden kann, ist es wichtig, diese möglichst konkret und schlüssig zu übermitteln. Dabei sollten alle Fakten objektiv, akkurat und vollständig dargestellt werden. Hilfreich ist, wenn bei der Meldung die Fragen „Wer?“, „Was?“, „Wann?“, „Wie?“ und „Wo?“ berücksichtigt werden.

3. Was passiert mit den Informationen?

Die Informationen werden vom Compliance Office unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt. Im Einzelfall und abhängig von der Art und Schwere des potentiellen Vergehens behalten wir uns ausdrücklich vor, die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde in die Aufklärung mit einzubeziehen. Ebenfalls kann es im Einzelfall notwendig sein, aus Anlass einer sorgfältigen Bearbeitung der Informationen weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in die Aufklärung zu involvieren.

Die Meldung sollte stets in gutem Glauben erfolgen. Ergibt die Überprüfung des Hinweises, dass kein begründeter Verdacht besteht oder die Fakten nicht ausreichen, um einen Verdacht zu erhärten sind keine disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen zu befürchten. Anderes gilt dann, wenn die Plattform bewusst für falsche oder irreführende Meldungen missbraucht wird.

4. Wie werden Meldungen bearbeitet?

Die Meldungen werden durch das Compliance Office bearbeitet.

Die Bearbeitung erfolgt:

- unabhängig
- unparteiisch
- unter Fachaufsicht
- frei von Interessenkonflikten
- durch Mitarbeiter, die insbesondere auch geschult sind, Meldungen in Zusammenhang mit dem LkSG zu bearbeiten sowie auch über die dafür notwendige Zeit verfügen.

Soweit der Hinweisgeber die Möglichkeit gibt mit ihm über das System Kontakt aufzunehmen, erhält er über den Eingang der Meldung eine Bestätigung.

Das Compliance Office prüft, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachbereich, einzelfallbezogen den jeweiligen Sachverhalt.

Wird insbesondere bei Verletzung von Menschenrechten oder Umweltaspekten während der Bearbeitung des Hinweises festgestellt, dass ein Schaden bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich Maßnahmen zur Abwehr bzw. Beseitigung eingeleitet.

Die Maßnahmen und deren Auswirkungen werden in einem Report festgehalten.

5. Bin ich als Hinweisgeber geschützt?

Falls gewünscht wird vollständige Anonymität und Vertraulichkeit gewahrt. Dem Hinweisgebenden steht es frei, ob er seine Kontaktdaten veröffentlichen oder anonym berichten möchte.

Weder gegenüber Personen, die gegebenenfalls ebenfalls beteiligt sind noch gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt die Nennung des Namens oder der Umstände, mittels derer Rückschlüsse auf die Identität gezogen werden könnten.

Während der gesamten Prüfung werden Hinweise streng vertraulich behandelt. Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden grundsätzlich nicht unbegründet weitergegeben.

Personenbezogene Daten werden nur mit Zustimmung des Hinweisgebenden und ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung der Meldung verarbeitet.

Der Hinweisgebende kann während der Meldung selbst entscheiden, welche Daten er zur Verfügung stellen möchte. Die Erhebung und Speicherung der Kontaktdaten, die Sachverhaltsbeschreibung sowie die damit in Verbindung stehenden Dokumente oder weiterer Informationen ist freiwillig. Die Daten werden für die Dauer der Bearbeitung der Meldung gespeichert.

DACHSER SE
Head Office
Thomas-Dachser-Str. 2
87439 Kempten

Tel.: +49 831 5916 0
Fax: +49 831 5916 7777
info@dachser.com
dachser.de

Corporate Unit Corporate Governance